



**Handlungsweisend für alle Mitarbeiter*innen¹ des
Landkreises Göttingen - Fachbereich Jobcenter und der
Stadt Göttingen - Fachbereich Jobcenter**

Lfd. Nr.: 9

Bearbeitung: FD 56.2 Bahder

**- Leitfaden -
Einstiegsqualifizierung (EQ)
§ 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V.m. § 54a SGB III**

Inhalt

1	
1. Grundsätzliches	2
2. Tatbestandsvoraussetzungen	2
2.1 Arbeitgeber (AG)	2
2.2 Förderungsfähiger Personenkreis (Abs. 4)	2
2.3 Vertrag (Abs. 2 Nr. 1 SGB III)	4
2.4 Vorbereitung auf einen anerkannten Ausbildungsberuf (Abs. 2 Nr. 2)	5
2.5 Zeitliche Durchführung (Abs. 2 Nr. 3)	6
2.6 Ausschlussgründe (Abs. 5)	7
3. Ermessen	7
4. Weitere Hinweise für die Durchführung einer EQ	9
4.1 Anrechenbarkeit des Einkommens	9
4.2 Arbeitskleidung	9
4.3 Fahrkosten	9
4.4 Assistierte Ausbildung (AsA)	9
4.5 Berechnung der EQ-Förderung bei Beendigung im laufenden Monat	9

¹ Die im Leitfaden gemachten Angaben beziehen sich sowohl auf die männliche, weibliche als auch auf die unbestimmte Form. Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

1. Grundsätzliches

Arbeitgeber (AG) die eine betriebliche EQ für förderfähige Personen durchführen, können durch Zuschüsse zur Vergütung des EQ'ler gefördert werden (vgl. § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 54a SGB III).

Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung steht grundsätzlich im Ermessen des Trägers der Grundsicherung.

Für den Arbeitgeber sollen Anreize geschaffen werden, um betriebliche Qualifizierungsmaßnahmen anzubieten und die Ausbildungsbereitschaft zu erhöhen. EQ-Plätze sollen dabei ausdrücklich keine (vorhandenen) betrieblichen Ausbildungsplätze ersetzen.

Ziel der Regelung ist es, Qualifizierungs- und Beschäftigungschancen für solche jungen Menschen zu erschließen, die trotz der übrigen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung und der Anstrengungen der Partner des sog. Ausbildungspakts nicht in Ausbildung, Qualifizierung oder Beschäftigung vermittelt werden konnten.

Kerngedanke der EQ ist es, Inhalte einer anerkannten Berufsausbildung vorab zu vermitteln und den EQ'ler zu befähigen, anschließend eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu absolvieren (§ 1 Abs. 2 BBiG). Sie ist damit ein Vorstadium einer späteren Berufsausbildung.

2. Tatbestandsvoraussetzungen

2.1 Arbeitgeber (AG)

AG i. S. des § 54a SGB III ist derjenige, der eine betriebliche EQ zugunsten eines förderungsbedürftigen EQ'ler auf der Grundlage eines Vertrags nach § 26 BBiG verantwortlich durchführt.

2.2 Förderungsfähiger Personenkreis (Abs. 4)

Es sind nur Personen förderbar, die sich um eine Ausbildungsvermittlung im Sinne des § 35 SGB III bemüht haben. Hierbei ist es nicht erforderlich, dass ihnen durch den Träger der Grundsicherung der Bewerberstatus zuerkannt wurde.

§ 54a Abs. 4 SGB III listet drei Zielgruppen von Personen, die als „förderungsfähig“ angesehen werden. Es handelt sich um zumeist jugendliche Menschen, bei denen durch die Einstiegsqualifizierung mit finanzieller Förderung des Arbeitgebers die Chancen für eine betriebliche Ausbildung erhöht werden.

Personen, die von der Vollzeitschulpflicht befreit sind, gehören zum förderfähigen Personenkreis. Ob und in welchem Umfang Vollzeitschulpflicht besteht, ist anhand der jeweiligen landesrechtlichen Schulgesetze zu prüfen.

§ 54a Abs. 4 Nr. 1 SGB III: Eingeschränkte Vermittlungsperspektiven

Es handelt sich hierbei um ausbildungsreife Bewerber, die aufgrund persönlicher Umstände bzw. in der Person liegende Gründe keinen Ausbildungsplatz erhalten haben. Dies können beispielsweise schlechte Schulnoten oder ein vorausgegangener Ausbildungsabbruch sein.

kein Rechtsanspruch / Ermessen

Allgemeiner Inhalt und Ziel

Zweck der Vorschrift

Arbeitgeber

Förderungsfähiger Personenkreis

eingeschränkte Vermittlungsperspektive

Auch Personen, die aufgrund eines Mangels an verfügbaren Ausbildungsangeboten im angestrebten Ausbildungsberuf bislang nicht vermittelt werden konnten, bietet die EQ die Möglichkeit, im Vorstadium dieser Berufe Eignung und Interesse zu testen und zu stabilisieren.

Die im Gesetz angesprochenen Nachvermittlungsaktionen finden aufgrund der geringen Fallzahlen, die diesem Personenkreis zugeordnet werden nicht mehr statt.

§ 54a Abs. 4 Nr. 2. SGB III: Noch nicht in vollem Umfang ausbildungsreif

Hierbei handelt es sich um Personen, die eignungsbedingte Einschränkungen im Hinblick auf den angestrebten Ausbildungsberuf aufweisen. D.h. durch schulische oder sonstige in der persönlichen Entwicklung begründete Versäumnisse ist der übliche Standard eines die Ausbildung beginnenden Menschen noch nicht erreicht.

§ 54a Abs. 4 Nr. 3 SGB III: Lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen

Notwendig ist bei diesem Personenkreis die Abgrenzung zu Menschen mit Behinderung, die wegen der bei ihnen zumeist auf Dauer vorliegenden Funktionsbeeinträchtigungen, z. B. einer Lernbehinderung (s. § 19 SGB III), andere speziellere Fördermaßnahmen benötigen.

Während unter einer Lernbeeinträchtigung eine Beeinträchtigung der Lehr-/Lernprozesse i. S. einer Lernstörung in einem enger begrenzten Bereich verstanden wird (z. B. eine Lese-Rechtschreibschwäche), liegt bei einer Lernbehinderung eine umfängliche, langdauernde und schwerwiegende Beeinträchtigung des Lehr-/Lerngeschehens vor. Bei einer umfänglichen, langdauernden und schwerwiegenden Beeinträchtigung des Lehr-/Lerngeschehens sollte zunächst die Einleitung eines Reha-Verfahrens geprüft werden. Junge Menschen mit Behinderungen können an einer EQ teilnehmen, sofern ihr individueller Förderbedarf damit abgedeckt werden kann und die Teilhabe am Arbeitsleben (bei Zuständigkeit des Reha-Trägers Bundesagentur für Arbeit) erreicht wird.

Merkmale für eine **Lernbeeinträchtigung** können sein:

- ohne Hauptschul- oder vergleichbaren Abschluss nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht,
- aus Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen unabhängig vom erreichten Schulabschluss,
- mit Hauptschul- oder vergleichbarem Abschluss nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht ausnahmsweise nur dann, wenn erhebliche Bildungsdefizite vorliegen, die erwarten lassen, dass ohne diese Förderung eine Ausbildungsaufnahme nicht zu erreichen ist. In diesen Fällen ist eine Psychologische Eignungsdiagnostik (PED) zu veranlassen, um diese Bildungsdefizite zu verifizieren.

Merkmale für **sozial benachteiligte** junge Menschen können sein (insbesondere Jugendliche unabhängig von einem allgemeinbildenden Schulabschluss):

- die gemäß Feststellung im Rahmen einer PED gravierende soziale, persönliche und/oder psychische Probleme haben,
- mit Teilleistungsschwächen (z. B. Legasthenie; Dyskalkulie, ADS),
- für die Hilfe zur Erziehung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) geleistet worden ist oder wird,
- junge Menschen, bei denen eine Suchtproblematik vorlag,

fehlende Ausbildungsreife

Abgrenzung: Lernbeeinträchtigung / Lernbehinderung

Förderung von Rehabilitanden

Merkmale: Lernbeeinträchtigung

Merkmale: soziale Benachteiligung

- straffällig gewordene junge Menschen,
- junge Menschen mit Migrationshintergrund, die aufgrund von Sprachdefiziten oder bestehender sozialer Eingewöhnungsschwierigkeiten in einem fremden soziokulturellen Umfeld der besonderen Unterstützung bedürfen,
- Alleinerziehende.

Ergänzende persönliche Voraussetzungen aus der EQFAO (Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesagentur für Arbeit zur Förderung der Einstiegsqualifizierung):

Es gibt keine gesetzlich definierte Altersgrenze, die die Förderung einer EQ ausschließt. Allerdings soll nach der EQFAO vorrangig Ausbildungssuchenden **unter 25 Jahren** ohne (Fach-) Abitur der Einstieg in die Ausbildung über EQ erleichtert werden. Ausnahmen hiervon sind allerdings in begründeten Einzelfällen möglich.

Ausnahmetatbestände für die Förderung einer EQ für Personen **über 25 Jahre** können u. a. sein: Persönliche Umstände, die eine frühere Berufsausbildung bzw. Hinführung zu einer Ausbildung unmöglich oder stark erschwert haben (z.B. Krankheit, Suchtprobleme, familiäre Besonderheiten, Straffälligkeit, Auslandsaufenthalte, Fluchthintergrund etc.). Eine Altersbeschränkung ist hierbei nicht vorgesehen. Da die EQ dem Bereich der „Berufswahl und Berufsausbildung“ im SGB III zugeordnet ist, zielt die Förderung auf junge Menschen ab. Daher ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen.

Bei Geflüchteten unter 35 Jahren kann in der Regel vom Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes ausgegangen werden. Bei diesem Personenkreis ist davon auszugehen, dass die Lebensumstände es bisher nicht ermöglicht haben, eine Berufsausbildung aufzunehmen.

Ausnahmetatbestände für die Förderung einer EQ für Personen mit (Fach-) Abitur können zusätzlich zu den oben genannten Gründen in Defiziten im Bereich der personalen und sozialen Kompetenzen begründet sein, die durch eine EQ behoben werden können. Unter den Begriff (Fach-)Abitur sind im Sinne der EQFAO die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife und die Fachhochschulreife zusammengefasst.

2.3 Vertrag (Abs. 2 Nr. 1 SGB III)

Die EQ ist auf der Grundlage eines Vertrags i. S. von § 26 BBiG durchzuführen (Berufsbildungsverhältnis besonderer Art).

Aufgrund der in § 26 BBiG genannten Verweisung, gelten für die EQ die folgenden Regelungen, die zum Inhalt des Vertrags nach § 54a Abs. 2 Nr. 1 SGB III zu machen sind:

- Vereinbarung zwischen AG und EQ'ler über Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel einer EQ
- Beginn und Dauer der EQ
- Dauer der regelmäßigen täglichen EQ
- Dauer einer etwaigen Probezeit ohne Bindung an § 20 BBiG
- Höhe und Zahlung der Vergütung (§§ 17 f. BBiG)
- Fortzahlung der Vergütung bei Krankheit und in anderen Fällen gemäß § 19 BBiG
- Dauer des in der Regel nur anteiligen Urlaubs nach dem BUrlG
- Voraussetzungen, unter denen der Vertrag über die EQ unter Beachtung von § 22 BBiG gekündigt werden kann

Vorrang:
Ausbildungs-
suchende **u25**
ohne (Fach-) Abitur

Ausnahmetat-
bestände für Per-
sonen über 25

Förderung von Ge-
flüchteten

Ausnahmetatbe-
stände für Perso-
nen mit (Fach-)
Abitur

Vertragsinhalte

- Hinweis auf Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf die EQ anzuwenden sind.

Außer den vorgenannten Vertragsinhalten sind auch **ohne** diesbezügliche Vereinbarung die folgenden Bestimmungen zu beachten:

- Pflichten des EQ'ler gemäß § 13 BBiG, z. B. zur sorgfältigen Ausführung der aufgetragenen Aufgaben, zur Befolgung von sachlich gebotenen Weisungen, zur Beachtung der Betriebsordnung, zur pfleglichen Behandlung von Betriebseinrichtungen und betrieblichen Gegenständen und zur Schweigepflicht
- Pflichten der AG gemäß § 14 BBiG, z. B. zur Vermittlung und Vertiefung der Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit, zur planmäßigen sachlichen und zeitlichen Durchführung der EQ, zur Bereitstellung der Ausbildungsmittel und zur charakterlichen Förderung und Betreuung der EQ'ler
- Ausstellung eines qualifizierten Zeugnisses gem. § 16 BBiG i.V. m. § 54a Abs. 3 Satz 2 SGB III
- Nichtigkeit von Vertragsstrafen und ähnlichen Regelungen gemäß § 12 BBiG
- Einschränkung von Schadensersatzansprüchen gemäß § 26 BBiG

Eine Vereinbarung, die zu Ungunsten der EQ'ler von den §§ 10 bis 23 BBiG abweicht, ist gemäß § 25 BBiG nichtig.

2.4 Vorbereitung auf einen anerkannten Ausbildungsberuf (Abs. 2 Nr. 2)

Des Weiteren muss die EQ auf einen anerkannten Ausbildungsberuf i. S. des BBiG, der HwO oder des Seearbeitsgesetzes vorbereiten. Als Grundlage für einen Ausbildungsberuf gilt auch das Pflegeberufe- und Altenpflegegesetz. EQ in schulischen Berufsausbildungen, die nach den Schulgesetzen der Länder oder einem Bundesgesetz geregelt sind, können nicht gefördert werden.

Das Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe („Alphabetische Liste der anerkannten und als anerkannt geltenden Ausbildungsberufe“²) erscheint jährlich und wird im Jobcenter Intranet veröffentlicht.

Die EQ ist im Betrieb (min. 70 %) am Lernort in praktischer Anschauung und Vermittlung durchzuführen. Nur so können die Grundlagen für den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit vermittelt werden.

Die Auszubildenden müssen schon in diesem Vorstadium einer Berufsausbildung mit den sächlichen Mitteln, wie Betriebsräumen, Arbeitstischen, Werkzeugen und Werkstoffen (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 BBiG) vertraut gemacht werden. Sie müssen auch darin geübt werden, längere Arbeitszeiten einzuhalten, ständige Aufmerksamkeit zu entwickeln, Weisungen zu befolgen, Handreichungen durchzuführen und sich in den Arbeitsprozess insgesamt einzufügen. Gleichzeitig müssen sie sich dabei die erforderlichen theoretischen Kenntnisse aneignen.

Die Inhalte der EQ und deren didaktisch-methodische Vermittlung müssen grundsätzlich geeignet sein, auf einen anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 BBiG / 25 Abs. 1 Satz 1 HwO vorzubereiten bzw. ggf. die Ausbildungszeit zu verkürzen. Eine Übersicht über die geplanten Qualifizierungsinhalte soll in geeigneter Form entweder im EQ-Vertrag enthalten sein oder vom AG dem Förderantrag beigelegt werden.

Vorbereitung auf
einen anerkannten
Ausbildungsberuf

Inhalte/ Qualitäts-
sicherung

² Index FM: Einstiegsqualifizierung (EQ), Kasten 5

Hierbei kann grundsätzlich auf die im Rahmen der von dem Bundesministerium für Bildung und Forschung in Zusammenarbeit mit dem Bundesinstitut für Berufsbildung (Initiative „Jobstarter Connect“) entwickelten Ausbildungsbausteinen zurückgegriffen werden.

Ein Berufsschulbesuch durch einen EQ-Teilnehmer ist möglich, sofern die Berufsschule freie Kapazitäten hat und diesen freien Platz dem EQ-Teilnehmer zur Verfügung stellt. **Trotz nicht bestehender Berufsschulpflicht in Niedersachsen ist darauf hinzuwirken, dass volljährige EQ´ler die Berufsschule besuchen, da sich dieses positiv auf eine künftige Ausbildung auswirken kann.** Der Besuch der Berufsschule durch einen EQ-Teilnehmer ist allerdings nur sinnvoll, wenn es sich um denselben Beruf handelt.

Die Berufsschule kann nicht dazu gezwungen werden, einen EQ-Teilnehmer aufzunehmen, da der Berufsschule vom Land keine zusätzlichen Mittel für EQ-Teilnehmer zur Verfügung gestellt werden. Auch der Arbeitgeber oder das Jobcenter übernehmen keine Kosten für die Berufsschule.

Besonderheit: Verfahren mit der Beschulung von EQ´lern in der BBS 1-Arnoldi Schule

Die BBS 1 (Berufe im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung, Gesundheit) nimmt EQ´ler nur im Zuge von Einzelfallentscheidungen an, in dessen Rahmen die Person, der Betrieb sowie die Betreuung durch den Betrieb im Rahmen des EQ, berücksichtigt werden. Die Aufnahme von EQ´lern erfolgt im Zusammenhang mit einer Aufnahmekonferenz ca. zweimal jährlich.

Es ist aber nicht zwingend erforderlich, dass ein EQ-Teilnehmer die Berufsschule besucht. Unabhängig vom Besuch der Berufsschule kann eine Anrechnung der EQ auf die Dauer einer nachfolgenden betrieblichen Berufsausbildung auf der Grundlage von § 8 Abs. 1 BBiG und § 27b Abs. 1 HwO erfolgen.

Anrechenbar ist maximal die Hälfte der Qualifizierungszeit, d.h. es kann eine Anrechnung von **bis zu sechs Monaten** stattfinden. Für eine Anrechnung ist es u. a. erforderlich, dass das Berufsbild der EQ und die anschließende Berufsausbildung übereinstimmen

Eine Ausnahme zur Vorbereitung auf einen anerkannten Ausbildungsberuf stellt § 54a Abs. 2 Satz 2 dar. Hiernach kann eine Einstiegqualifizierung auch zur Vorbereitung einer Ausbildung für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 19 SGB III (Fachpraktiker-Ausbildung nach § 66 BBiG und § 42r HwO) gefördert werden, die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung nicht für eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf in Betracht kommen.

2.5 Zeitliche Durchführung (Abs. 2 Nr. 3)

Die Durchführung der EQ ist grundsätzlich in Voll- oder in Teilzeit mit mindestens 20 Stunden möglich.

Der bisher gesetzlich vorgesehene Grund für die Durchführung einer EQ in Teilzeit ist zum 31.03.2024 entfallen. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass es über die Erziehung von Kindern oder der Pflege von Familienangehörigen hinaus, weitere Gründe gibt, die eine Teilnahme in Teilzeit erforderlich machen (z.B. Teilnahme an einem Sprachkurs). D.h. die Durchführung einer EQ in Teilzeit ist ohne Angabe rechtfertigender Gründe

Ausbildungsbausteine

Berufsschule

keine Berufsschulpflicht in Niedersachsen

keine Kostenübernahme für den Besuch der Berufsschule

Anrechenbarkeit der EQ

Ausnahme für Menschen mit Behinderungen i. S. d. § 19 SGB III (Rehabilitanden)

zeitliche Durchführung der EQ in Voll- und Teilzeit möglich

möglich. Hierdurch wird eine erweiterte Zugangsmöglichkeit zur Einstiegsqualifizierung geschaffen.

Bei der zeitlichen Durchführung der EQ sind die Vorschriften des Arbeitsschutzes, insbesondere des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG), zu beachten. Gemäß § 3 ArbZG darf die werktägliche Arbeitszeit 8 Stunden nicht überschreiten; sie kann auf bis zu 10 Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von 6 Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt 8 Stunden werktäglich nicht überschritten werden. Über Ruhepausen, Ruhezeit, Nacht- und Schichtarbeit sowie Sonntags- und Feiertagsruhe trifft das Gesetz nähere Regelungen (§§ 4 ff., 9 ff.) sowie über abweichende Bestimmungen in Tarifverträgen (§ 7).

2.6 Ausschlussgründe (Abs. 5)

Die Förderung eines EQ'ler ist **ausgeschlossen**, wenn dieser **bereits eine EQ bei dem Antrag stellenden Betrieb** oder in einem anderen Betrieb des Unternehmens **durchlaufen** hat.

Ausgeschlossen sind ebenfalls EQ'ler, die in den letzten drei Jahren vor Beginn der EQ in einem Betrieb des Unternehmens oder eines verbundenen Unternehmens versicherungspflichtig beschäftigt waren.

Dies gilt nicht, wenn ein betriebliches Berufsausbildungsverhältnis in demselben Betrieb vorzeitig gelöst worden ist (§ 54a Abs. 5 Satz 3). Diese Ausnahme kann insbesondere für geflüchtete junge Menschen bedeutsam sein, die eine begonnene Ausbildung aufgrund sprachlicher Defizite nach wenigen Monaten abbrechen müssen.

In diesen Fällen kann eine Einstiegsqualifizierung in demselben Ausbildungsbetrieb bis zum Beginn der erneuten Berufsausbildung gefördert werden, um diese Defizite abzubauen und dabei den Kontakt zum Betrieb zu halten.

Darüber hinaus gilt der Ausschluss für Personen, die bereits eine **Berufsausbildung** (schulisch oder betrieblich) oder ein Studium **abgeschlossen** haben.

Die Durchführung einer EQ **im Betrieb der Ehegatten**, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder **Eltern** ist ebenfalls nicht möglich. Von einem Betrieb der Eltern ist auszugehen, wenn mindestens ein Elternteil auf das Unternehmen einen so beherrschenden Einfluss ausübt, dass es aus Sicht des Unternehmens zu Interessenskonflikten kommen kann. Diese Definition gilt gleichermaßen für Ehegatten und Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.

Die **Fortsetzung der EQ bei einem anderen Arbeitgeber** ist hingegen grundsätzlich möglich. Der neue AG muss EQ-Leistungen entsprechend beantragen und der Träger der Grundsicherung muss erneut die Fördervoraussetzungen prüfen. Die neue Förderung muss i. S. d. § 54a Abs. 2 SGB III eine Dauer von mindestens sechs Monaten vorsehen. Die bisherige Förderzeit ist in diesen Fällen in vollem Umfang auf die neue Förderung anzurechnen und darf insgesamt 12 Monate nicht überschreiten.

3. Ermessen

Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 54a SGB III vor, ist das Ermessen zu prüfen.

Ausschlussgründe
EQ

EQ bei ehemaligen
AG

Ausnahme vom
Förderausschluss

Weitere Ausschlussgründe:
abgeschlossene
Ausbildung/ Studium

Verwandtschafts-
verhältnis

Fortsetzung der EQ
bei einem anderen
AG

Ermessen

Die Ermessenserwägungen müssen einzelfallbezogen sein und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung tragen. Sie sind zudem aussagekräftig zu dokumentieren. Dies gilt sowohl für das Entschließungs- als auch das Auswahlermessen.

Im Rahmen des Entschließungsermessens („Will ich tätig werden?“) ist zu prüfen, ob eine Ermessensreduzierung auf Null vorliegt. Dies kann ggf. durch eine Ausbildungsplatzzusage nach erfolgreicher EQ gegeben sein. Liegt keine Ermessensreduzierung auf Null vor, ist zu prüfen, ob die angestrebte Maßnahme (hier EQ) geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Beim Auswahlermessen, geht es um die Prüfung, welche von mehreren gesetzlich zulässigen Rechtsfolgen ergriffen werden soll.

Im Hinblick auf die **Förderdauer** besteht ein Auswahlermessen. Diese beträgt **mindestens vier, bzw. längstens zwölf Monate**. Die Förderdauer ist im Einzelfall zwischen dem AG, dem EQ´ler und dem Träger der Grundsicherung unter Berücksichtigung des Einzelfalls zu thematisieren. Die Entscheidung tätigt der Träger der Grundsicherung. Grundsätzlich wird zunächst eine Dauer von vier Monaten empfohlen, die allerdings aufgrund zwischenzeitlich auftretender Erschwernisse bis auf insgesamt höchstens zwölf Monate verlängert werden kann.

Auch berufsperspektivische Gründe, wie bspw. die weitere notwendige Stärkung der beruflichen Handlungsfähigkeit und Zusage für eine anschließende Ausbildungsübernahme im EQ-Betrieb, können eine Verlängerung der EQ bis auf eine Gesamtdauer von zwölf Monaten im Einzelfall begründen.

Es besteht kein Ermessen im Hinblick auf die **Höhe der Vergütung**. Vielmehr ist im Falle einer Förderung die Höhe durch die zwischen Arbeitgeber und EQ´ler vereinbarte Vergütung zuzüglich des pauschalierten Anteils am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag festgelegt.

Mit dem **Neunundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (29. BAföGÄndG)** erhöht sich ab dem **01.08.2024** der maximale Förderbetrag für die EQ von **262,00 Euro auf 276,00 Euro**. Bei dem Betrag handelt es sich um den vom Träger der Grundsicherung **maximal zahlbaren Zuschussbetrag**. Die Höhe der Vergütung kann von dem Förderhöchstbetrag abweichen. Tarifliche Regelungen sind einzuhalten.

Die EQ ist als eine betriebliche Berufsausbildung im Sinne des SGB IV anzusehen, sodass während einer EQ die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie der gesetzlichen Unfallversicherung besteht. Der Anteil am **pauschalierten Gesamtsozialversicherungsbeitrag** für EQ beträgt ab **01.08.2024** für Personen, die in EQ eintreten, für die gesamte individuelle Förderdauer monatlich **141,00 Euro** unabhängig von der tatsächlich an den AG gezahlten Förderung. Der Beitrag richtet sich nach dem jährlich vom BMAS veröffentlichten durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

Auf Grundlage der EQFAO soll der **Beginn der Förderung für den Personenkreis nach § 54a Abs. 4 Nr. 1 SGB III im Regelfall nicht vor dem 1. Oktober eines Ausbildungsjahres liegen**. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass erst alle Möglichkeiten der Vermittlung in betriebliche Ausbildung ausgeschöpft wurden.

Förderdauer

Höhe der Vergütung

Beginn und Ende der EQ-Förderung

Für den Personenkreis des § 54a Abs. 4 Nr. 2 und 3 SGB III, sowie für Bewerber aus früheren Schulentlassjahren (sog. „Altbewerber“) können Eintritte in die EQ **ab 1. August eines Ausbildungsjahres** gefördert werden. Das Ende der Förderung im Monat vor dem Beginn der regulären Ausbildungszeit soll sicherstellen, dass ein ordnungsgemäßer Beginn einer betrieblichen Ausbildung möglich ist. Abweichungen hiervon sind zu begründen.

4. Weitere Hinweise für die Durchführung einer EQ

4.1 Anrechenbarkeit des Einkommens

Nach § 7 Abs. 2 SGB IV gilt der Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen betrieblicher Berufsbildung auch als Beschäftigung. Insofern sind Teilnehmer an einer EQ sozialversicherungsrechtlich den zur Berufsausbildung Beschäftigten gleichzustellen. Dies gilt auch für den Bereich des SGB II. Hinsichtlich der Anrechnung von Einkommen bei einer Ausbildung, siehe Leitfaden zu § 11 SGB II, Einkommensanrechnung bei Schülern, Auszubildenden und Studenten

Anrechenbarkeit
des Einkommens

4.2 Arbeitskleidung

Grundsätzlich sollen im Rahmen eines EQ die Sach- und Personalkosten (z.B. Arbeitsmaterial, Berufskleidung, Betreuungskosten etc.) sowie die Beiträge zur Unfallversicherung vom Betrieb übernommen werden. Die EQ ist als betriebliche Ausbildung i. S. d. § 7 SGB IV zu werten, womit zur Anbahnung sowie ggf. zur Aufnahme einer EQ unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalles die Förderung aus dem Vermittlungsbudget eingesetzt werden kann. In Ausnahmefällen kann eine Einzelfallprüfung der Förderung über einen Mobilitätzuschuss gemäß § 16 Abs. 1, 3 SGB II i. V. m. § 44 SGB III, hier der Ausrüstungszuschuss, in Betracht kommen. Hinsichtlich der zu prüfenden Voraussetzungen siehe Fachliche Hinweise § 44 SGB III.

Arbeitskleidung

4.3 Fahrkosten

Seit dem 01.08.2020 ermöglicht der neu hinzugefügte Absatz 6 den Arbeitsagenturen, Fahrkosten für die Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung zu erstatten. Diese Möglichkeit ist für den SGB II-Leistungsträger ausdrücklich ausgeschlossen (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II). In der Gesetzesbegründung hierzu wird auf den Absetzbetrag (§ 11b Abs. 2 SGB II) in Höhe von 100 € verwiesen.

Keine Erstattung
von Fahrkosten für
möglich

4.4 Assistierte Ausbildung (AsA)

Nach §§ 74 ff. SGB III können junge Menschen, die an einer EQ teilnehmen und zusätzlicher Unterstützung bedürfen, durch das Instrument der Assistierten Ausbildung (AsA) gefördert werden. Weitergehende Informationen hierzu enthalten die fachlichen Hinweise zu AsA.

Assistierte Ausbil-
dung

4.5 Berechnung der EQ-Förderung bei Beendigung im laufenden Monat

Sofern eine EQ während des laufenden Monats beendet wird, ist der Zuschuss zur Vergütung anteilig zu berechnen und entsprechend zu mindern. Der Anteil zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist hingegen pauschal für einen Monat und somit nicht anteilig zu berechnen bzw. zu mindern.

Freigegeben am /durch:

26.07.2024

gez. Rehbein